



Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO

Verantwortliche, also Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, die von der Verarbeitung betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

Dabei unterscheidet die Datenschutz-Grundverordnung, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 13 DS-GVO) oder nicht (Art. 14 DS-GVO). Neu ist die Benachrichtigungspflicht im Fall der Zweckänderung, wenn also die Daten zu einem anderen Zweck verarbeitet werden sollen als den, für den sie einst erlangt wurden und der dementsprechend bei der Information angegeben wurde.

Die Information erfolgt gem. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO:

- in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache
- mündlich, schriftlich oder elektronisch

Art. 13 – Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so besteht die Informationspflicht aus Art. 13 DS-GVO im Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten.

Für die Unternehmenspraxis ist zu empfehlen, dass bei jeder Erhebung personenbezogener Daten eine entsprechende Information auf Grundlage der Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO heraus gegeben wird, die folgende Angaben enthält:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern bestellt
3. die einzelnen Zwecke der Datenverarbeitung sowie die jeweilige Rechtsgrundlage (RGL)

Beispiele:

Verarbeitung der zur Abwicklung des Kundenauftrags erforderlichen Kundendaten, RGL: Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO

Verarbeitung der darüber hinaus freiwillig mitgeteilten eMail-Adresse, um Kunden anzuschreiben, RGL: Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO

4. sofern die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erfolgt, die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 5. ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
 6. ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
 7. die Speicherdauer,
falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.
- Beispiele:
Fristen gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB)
8. sofern eine Einwilligung vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a), ist auf das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen
 9. Hinweise auf die folgenden Rechte:
 - a. Auskunft
 - b. Berichtigung
 - c. Löschung
 - d. Einschränkung der Verarbeitung (früher: „Sperrung“)
 - e. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - f. Recht auf Datenübertragbarkeit
 10. Hinweis auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
 11. Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
 12. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließl. Profiling, Art. 22

Anmerkungen:

zu Nr. 9 e: Nur anwendbar, wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO oder zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken nach Art. 89 Abs. 1 DS-GVO erfolgt.

zu Nr. 9 f: Nur anwendbar, wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 9 Abs. 2 lit. a oder Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO sowie mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Nr. 10: Gern unter Nennung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen als für in Niedersachsen ansässige Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Informationen bei den Nummern 1, 3, 7, 9 und 10 sind stets anzugeben. Die übrigen Angaben sind nur mitzuteilen, sofern sie jeweils relevant sind.

Die Information ist für neue Kunden eines Unternehmens.

Auch Bestandskunden sind, sofern dies nicht bereits im zweijährigen Übergangszeitraum bis zum Wirksamwerden der DS-GVO erfolgte, nach Art. 13 DS-GVO zu informieren.

Die Information kann schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch, erfolgen. Dabei sollte die Form der Information mit der Form der Datenerhebung konform gehen.

Bei der Erhebung mittels Eingabeformular auf einer Internetseite reicht es aus, wenn auf der Erhebungsseite ein deutlich sichtbarer Link auf die Informationen nach Art. 13 DS-GVO enthalten ist. Bei Erhebungen auf Papierformularen können die Informationen auf dem Formular selbst erfolgen (plus Angebot einer separaten Ausgabe des Info-Blatts).

Auch bei mündlichen Datenerhebungen besteht grundsätzlich die Informationspflicht. Es muss der betroffenen Person klar sein, wer Verantwortlicher ist und für welchen Zweck die Daten erhoben werden. Daher ist auch bei Telefonaten zu informieren, sofern das Gespräch mit einer zielgerichteten Informationsbeschaffung (Datenerhebung) verbunden ist. Die Information erfolgt mündlich in einfacher und verständlicher Form nebst Hinweis an die betroffene Person, dass und wo sie weitere Informationen erhalten kann.

Es ist nicht erforderlich, dass die Kunden den Erhalt der Information bestätigen. Das Unternehmen hat den Versand bzw. die Herausgabe der Information jedoch zu dokumentieren, um der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu genügen.

Art. 14 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Auch wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, besteht eine Pflicht zur Information. Hierbei handelt es sich insbesondere um Datenerhebungen bei Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Da die Person, deren Daten erhoben wurden, nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, hat sie auch keine Kenntnis darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben wurden. Daher ist zusätzlich zu den gem. Art. 13 DS-GVO anzugebenden Informationen folgendes mitzuteilen:

- die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- die Datenquelle und ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt

Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind so konkret mitzuteilen, dass für die betroffene Person erkennbar wird, zu welchen Folgen die Verarbeitung führen kann. Nur so kann eine bewusste Entscheidung getroffen werden, ob ergänzend von dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO Gebrauch gemacht wird.

Stammen die Daten aus mehreren Quellen und kann die Herkunft nicht mehr eindeutig festgestellt werden, muss dennoch eine allgemeine Information gegeben werden.

Die Informationen nach Art. 14 DS-GVO sind innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats seitens des verantwortlichen Unternehmens zu erteilen.

Werden die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, sind die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mitzuteilen. Erfolgt die Kontaktaufnahme erst nach Ablauf eines Monats, hat die Information nach Art. 14 DS-GVO vorab separat innerhalb der Monatsfrist zu erfolgen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung erteilt werden.

Informationen bei Weiterverarbeitung

Art. 13 Abs. 3 DS-GVO und Art. 14 Abs. 4 DS-GVO regeln gleichlautend die Informationspflicht für den Fall, dass die einem Unternehmen vorliegenden personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiter verarbeitet werden sollen.

Diese Regelung dient der Transparenz. Es bleibt beim Grundsatz der Zweckbindung aus Art. 5 Abs. 1 lit b DS-GVO, wonach die Daten für festgelegte, eindeutige und legitimierte Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Das verantwortliche Unternehmen ist daher grundsätzlich an die Zwecke gebunden, die es bei der Datenerhebung festgelegt hat.

Möchte ein verantwortliches Unternehmen die Daten zu einem anderen Zweck weiterverarbeiten, als dem, zu dem es sie erhoben hat, so hat der Verantwortliche die betroffenen Personen vor der Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck sowie die in Art. 13 Abs. 2 DS-GVO bzw. die in Art. 14 Abs. 2 DS-GVO genannten Informationen mitzuteilen.

Der Zweck dieser Regelung ist es, den betroffenen Personen zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf Basis des anderen Zwecks nachprüfen zu können.

Zur Information verpflichtet ist das verantwortliche Unternehmen, welches die Daten erhoben bzw. erlangt hat und nun zu dem veränderten Zweck weiterverarbeiten will.

Neben der Information über die geänderte Zweckbestimmung sind alle Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO bzw. Art. 14 DS-GVO erneut zu erfüllen.

Ausnahmen

Die Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DS-GVO bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

So braucht z.B. ein Online-Händler die Kunden bei einer neuen Bestellung nicht erneut informieren, sofern inhaltlich identische Informationen gegeben würden.

Darüber hinaus besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit b DS-GVO keine Informationspflicht, wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die Erteilung der Informationen ist beispielsweise unmöglich, wenn das verantwortliche Unternehmen die betroffene Person nicht kontaktieren kann, weil keine Kontaktinformationen vorhanden sind.

Zudem soll ein verantwortliches Unternehmen nicht zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren (Art. 11 Abs. 1 DS-GVO).

Hinsichtlich des unverhältnismäßigen Aufwands bedarf es einer Abwägung des voraussichtlichen Aufwands der Mitteilung mit dem Informationsinteresse der betroffenen Person. Dabei ist dem verantwortlichen Unternehmen ein umso höherer Aufwand zuzumuten, je wichtiger die Mitteilung ist, damit die betroffene Person von ihren Rechten wirksam Gebrauch machen kann. Der Ausnahmetatbestand gilt insbesondere für die Verarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke bzw. statistische Zwecke.

Nachweis

Das verantwortliche Unternehmen hat stets den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erledigung der Informationspflichten zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DS-GVO). Dies betrifft auch die Beweislast für das Vorliegen eines Anspruchsausschlusses auf Grundlage von Art. 13 Abs. 4 DS-GVO bzw. Art. 14 Abs. 5 DS-GVO.

Es ist daher ratsam, die nach Art. 25 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der Informationspflichten in den Geschäftsprozess zu implementieren.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de